

Ausschreibung

Holsteiner Online Fohlenauktion am Samstag, den 22.Mai 2021

A. Allgemeines

Die Holsteiner Verband Vermarktungs- und Auktions GmbH, Elmshorn), führt die Versteigerung von Fohlen der Aussteller im Internet (hier auch als Internet-Auktion, Internet-Versteigerung oder Online-Auktion bezeichnet) im fremden Namen und auf fremde Rechnung des Ausstellers durch. Der Aussteller sichert zu, dass er verfügungsberechtigter Eigentümer des Fohlens ist. Die Veranstalterin wird nicht Vertragspartnerin der ausschließlich zwischen den Verkäufern und den Käufern geschlossenen Verträge.

Der Kaufvertrag über das Fohlen kommt direkt zwischen dem Aussteller als Verkäufer und dem erfolgreichen Bieter als Käufer zustande. Es handelt sich um einen Kaufvertrag im Sinne der §§ 433 ff. BGB, der nicht über eine öffentliche Versteigerung im Sinne des § 383 Abs. 3 BGB zustande kommt.

Dem Kaufvertrag zwischen dem Aussteller und dem Käufer sowie den Rechtsverhältnissen zwischen der Veranstalterin und dem Aussteller einerseits und der Veranstalterin und dem Bieter andererseits liegen diese Online-Auktionsbedingungen zugrunde.

Der Aussteller erkennt mit der Anmeldung des Fohlens zu dieser Internet-Auktion die Online-Auktionsbedingungen an

Die Veranstalterin erstellt nach Angaben des Ausstellers einen Auktionskatalog. Für fehlerhafte oder unvollständige Angaben haftet der Aussteller.

Teilnahmeberechtigt sind Holsteiner Fohlen mit dem Abstammungsnachweis 1. Der Besitzer des Fohlens muss zum Zeitpunkt der Verauktionierung Mitglied des Holsteiner Verbandes sein. Alle vorgestellten Fohlen müssen beim Holsteiner Verband kör- und eintragungsfähig sein! Die angemeldeten Fohlen werden durch eine Zulassungskommission zu den angegebenen Zeiten ausgewählt. Die Mütter der vorgestellten Fohlen müssen in Kiel, Abteilung Holsteiner Zuchtbuch, als Zuchtstute eingetragen sein und alle vorgestellten Fohlen müssen bereits beim Holsteiner Verband in Kiel als geboren gemeldet sein.

Die angenommenen Fohlen werden anschließend an den Foto- und Videotermin vom Tierarzt untersucht. Die Untersuchung wird mit dem Tierarzt vor Ort abgerechnet. Die Stuten und Fohlen müssen in einem hervorragenden Pflegezustand präsentiert werden. **Geschorene Fohlen werden von der Teilnahme ausgeschlossen!**

Die Zeiteinteilungen werden per E-Mail, per Fax oder per Post an Sie versendet, zusätzlich veröffentlichen wir die Zeiteinteilung der Auswahltermine einige Tage vor dem jeweiligen Termin im Internet unter www.holsteiner-verband.de.

Die tierärztlichen Atteste können von Kaufinteressenten beim Auktionstierarzt eingesehen werden.

B. Versteigerung, Gewährleistung

Für die Veranstaltung gilt:

.Die Auktionsbedingungen werden im Internet www.holsteiner.auction bekanntgegeben.

Ihrem wesentlichen Inhalt zufolge

- hat die Bezahlung sofort nach Erhalt der Rechnung zu erfolgen.
- bleiben die Fohlen bis zur vollständigen Bezahlung des Abrechnungsbetrages im Eigentum des Ausstellers;
- geht mit der Feststellung der Abnahmefähigkeit, die Gefahr auf den Käufer über;
- haftet der Verkäufer für die im Katalog enthaltenen Angaben zum Fohlen sowie für dessen Gesundheit gem. Protokoll der vorausgegangenen Untersuchung;
- Ansprüche wegen Mängeln oder sonstige Schadensersatzansprüche verjähren ab Gefahrübergang - falls der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB) und der Käufer Verbraucher (§ 13 BGB) ist nach Ablauf von zwei Jahren und - in allen anderen Fällen nach Ablauf von einem Jahr.

Dem Käufer steht, falls er Verbraucher ist, gegenüber dem Verkäufer, falls dieser Unternehmer ist, gem. § 312 g BGB das Widerrufsrecht nach § 355 BGB zu. Der Käufer hat dann das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen den Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt an dem Tag, an dem Käufer oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, das Fohlen in Besitz genommen haben bzw. hat.

es sei denn, es liegen Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vor, die auf einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung des Ausstellers oder der Holsteiner Verband Vermarktungs- und Auktions GmbH oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des Verkäufers oder der Holsteiner Verband Vermarktungs- und Auktions GmbH beruhen. In diesem Fall gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Ebenso sind von allen Haftungsbeschränkungen sonstige Schäden ausgenommen, die auf einer mindestens grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Ausstellers oder der Holsteiner Verband Vermarktungs- und Auktions GmbH oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Ausstellers oder der Holsteiner Verband Vermarktungs- und Auktions GmbH beruhen.

Das Ausbieten der Fohlen erfolgt in EUR. Es werden nur Mehrgebote von mindestens EUR 250,-- angenommen.

Der Aussteller verpflichtet sich, das angemeldete und zur Auktion angenommene Fohlen bis zum Ende der Auktion nicht zu verkaufen. Verstößt der Aussteller gegen diese Verpflichtung, so wird eine Vertragsstrafe zu Gunsten der Veranstalterin in Höhe von € 2.000,00 inkl. USt. vereinbart.

Der Aussteller verpflichtet sich des Weiteren, das angemeldete und zur Auktion angenommene Fohlen auf der Auktion zum Verkauf zu stellen. Der Aussteller ist von dieser Verpflichtung nur befreit, wenn er nach Anmeldung und Annahme der Veranstalterin ein Attest des Auktionstierarztes vorlegen kann, wonach das Fohlen als nicht auktionstauglich angesehen wird. Verstößt der Aussteller gegen die Verpflichtung, das angemeldete und zur Auktion angenommene Fohlen auf der Auktion zum Verkauf zu stellen, ohne ein vorgenanntes auktionstierärztliches Attest vorzulegen, so wird eine Vertragsstrafe zu Gunsten der Veranstalterin in Höhe von € 2.000,00 inkl. USt. vereinbart.

Das Vorführen der Stuten und Fohlen erfolgt durch Beauftragte der Veranstalterin. Die Kosten hierfür sind in der Anmeldegebühr enthalten.

C. Kosten. Vermittlungsgebühren. Rücknahme

Folgende Kosten sind vom Aussteller zu tragen:

Die Anmeldung zur Auktion ist kostenfrei.

Auktionsgebühr €350,00 (incl. Ust.)

Darin enthalten sind alle Kosten für Katalog, Werbung, Fototermin, Onlinebietplattform

-Versicherungsprämie (Versicherungssumme): € 59,50 ,-- (inkl. Versicherungssteuer)

Die Rechnung ist fällig mit online Stellung der Kollektion.

.Der Aussteller erhält den Zuschlagspreis abzüglich einer von ihm gegenüber der Veranstalterin geschuldeten Vermittlungsgebühr gemäß nachstehender Staffelung:

Bei einem Zuschlagspreis bis € 6.000,00 5 % Vermittlungsgebühr (+ USt.).

Bei einem Zuschlagspreis ab € 6.000,01 bis € 12.000,00 10 % Vermittlungsgebühr (+ USt.).

Bei einem Zuschlagspreis ab € 12.000,01 13% Vermittlungsgebühr (+ USt.).

Die Abrechnung und Auszahlung erfolgt in der 40. Kalenderwoche vom (04. – 08.10.2021). Es sei denn, das Fohlen ist zu diesem Zeitpunkt noch keine 6 Monate alt, dann erfolgt die Abrechnung erst mit Vollendung des 6. Lebensmonats. Voraussetzung für eine Auszahlung ist der Abnahmeschein, der durch Tierarzt und Käufer unterschrieben ist.

Im Falle eines Zahlungsverzuges des Käufers tritt die Veranstalterin nicht in Vorlage

Der Aussteller, der kein Verbraucher ist, hat der Veranstalterin eine gültige UST-ID zur Verfügung zu stellen.

Der Anspruch auf den Verkaufspreis (Zuschlagspreis + USt) ist vom Aussteller an die Holsteiner Verband Vermarktungs- und Auktions GmbH, Elmshorn unwiderruflich zur Einziehung und Abrechnung abgetreten.

Die der Veranstalterin für die Durchsetzung der Zahlungsansprüche gegenüber dem Käufer entstehenden Kosten, insbesondere Rechtsanwalts- und Gerichtskosten, trägt der Aussteller. Diese sind von ihm nach Rechnungsstellung durch den Aussteller zu erstatten. Rechtsanwaltskosten zur Durchsetzung eines Zahlungsanspruchs muss der Aussteller nur erstatten, sofern dieser beauftragt wurde, nachdem der Käufer sich in Verzug hinsichtlich seiner Zahlungspflicht befand. Für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Käufers übernimmt der Aussteller keine Gewähr. Die Veranstalterin ist alternativ befugt, diese Forderung an den Aussteller mit befreiender Wirkung abzutreten.

D. Versicherung

Für alle Fohlen wird eine Versicherung bei der Vereinigten Tierversicherung Ges. a.G. abgeschlossen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden, die ab der Zulassung durch die Auswahlkommission zur Auktion bis zum Zuschlag auf der Auktion entstehen. Es handelt sich um eine obligatorische Versicherung, die auf die besonderen Gegebenheiten der Auktion abgestimmt ist. Evtl. bereits bestehenden Vorversicherungen des Fohlens durch den Besitzer bleiben unberücksichtigt.

Versicherte Risiken:

a. Tod oder Nottötung infolge Krankheit oder Unfall

b. Dauernde Unbrauchbarkeit infolge Krankheit oder Unfall (Haftung hierfür beginnt erst mit Vorlage des erforderlichen einwandfreien tierärztlichen Gutachtens).

Im Schadensfall kommen 80 % der beantragten Versicherungssumme zur Auszahlung (abzüglich eines evtl. Verwertungserlöses).

E. Abnahme der Fohlen

Fohlen, die 6 Monate oder älter am Tage der Auktion sind, sind mit dem Zuschlag abzunehmen. Falls diese Fohlen nicht am Auktionstag abgeholt werden, hat eine Abstimmung zwischen Käufer und Aussteller/Verkäufer über die Handhabung direkt zu erfolgen.

Die Aushändigung der Fohlen durch den Aussteller an den Käufer vor Zahlung des Zuschlagspreises erfolgt auf Risiko des Ausstellers. Zur Absicherung der Bezahlung und Aushändigung der Fohlen ist Rücksprache mit der Veranstalterin zu halten. Sollten Fohlen, die ins Ausland verkauft wurden und von einem Sammelplatz in Schleswig – Holstein aus ausgeliefert werden, z.B. Quarantäne, hat der Aussteller sie auf seine Kosten und Risiko dort hin zu bringen.

Die Abnahme der Fohlen hat durch den Käufer spätestens 6 Monate nach der Geburt des Fohlens am Sitz des Ausstellers zu erfolgen, sofern die Parteien nicht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen haben. Mit Ablauf des Abnahmetages gerät der Käufer in Annahmeverzug mit den gesetzlich geregelten rechtlichen Folgen.

Der Abnahmetermin des Fohlens ist vom Aussteller mit dem Käufer zu vereinbaren. Vor der Übergabe des Fohlens an den Käufer ist das Fohlen fachtierärztlich zu untersuchen. Der Aussteller hat zu diesem Zweck einen Fachtierarzt für Pferde zu beauftragen. Bei dieser Untersuchung sollte der Käufer nach Möglichkeit anwesend sein. Falls der Käufer nicht anwesend ist, ist ihm das Ergebnis der tierärztlichen Untersuchung umgehend mitzuteilen. Weiterhin ist dieses Attest auch der Veranstalterin zu übersenden.

Sofern die Abnahmefähigkeit des Fohlens strittig ist, soll eine Beratung durch einen sachkundigen Mitarbeiter der Veranstalterin erfolgen. Sofern der Käufer das abnahmefähige Fohlen nicht umgehend abholt, und es in Folge dessen noch weiterhin in der Obhut des Verkäufers bleibt, hat der Käufer Kosten in Höhe von ortsüblichen Preisen zu entrichten. Jeder Aussteller ist grundsätzlich dazu angehalten, ein nach der Versteigerung bei ihm noch verbliebenes Fohlen fachgerecht und artgerecht zu unterhalten und zum Beispiel unverzüglich der Veranstalterin und den Käufer zu unterrichten, falls das Fohlen durch Unfall o. ä. einen Schaden erlitten hat.

Zur artgerechten Behandlung der Fohlen gehört die Verabreichung von Wurmkuren. Sollte die Abnahme des Fohlens nach Vollendung des fünften Lebensmonats und somit nach einer Lebenszeit eines halben Jahres erfolgen, so ist die mindestens einmalig durchgeführte Impfung gegen Tetanus, Influenza und Herpes erforderlich. Die bis zu Abnahme entstehenden Kosten für Attest, Impfungen und Wurmkuren trägt der Aussteller.

F. Ausfall der Auktion

Sollten aufgrund von seuchenrelevanten Beschränkungen Pferdetransporte sowie Auktion ausfallen müssen, so werden hierfür keine Kostenerstattungen und keine Kostenübernahmen erfolgen.

G. Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Aussteller und der Veranstalterin, der Holsteiner Verband Vermarktungs- und Auktions GmbH, Elmshorn, ist der Sitz der Veranstalterin, sofern es sich bei dem Aussteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder der Käufer über keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland verfügt.

Sollten einzelne Regelungen oder Teile derselben unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.